

# **Aktuelle Förderbekanntmachung**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zur Durchführung des Förderprogramms**

**„Mittelstand Innovativ & Digital“ (MID)**

**MID-Assistent/in**

**vom 2. Juni 2020**

- 1. Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage des Programms**
  - 2. Gegenstand der Förderung**
  - 3. Zuwendungsempfänger**
  - 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**
  - 5. Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung**
  - 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
  - 7. Antragsverfahren**
  - 8. Geltungsdauer**
-

## 1. Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage des Programms

### 1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Die Fähigkeit zum innovativen Wandel und zur digitalen Transformation ist für kleine und mittlere Unternehmen zunehmend zum entscheidenden Wettbewerbsparameter geworden. Für viele mittelständische Unternehmen ist es eine große Herausforderung, die Notwendigkeiten und zugleich die Chancen von Innovation und Digitalisierung zu erkennen und die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen. Viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahren erheblich in ihre digitale Infrastruktur investiert und konnten bereits wichtige Geschäftsprozesse digitalisieren. Digitalisierung als Schnittstelle zum Kunden, digitale Beschaffungs-, Verwaltungs- und Steuerungsprozesse innerhalb der Unternehmen sowie digitale Vermarktungsplattformen, konnten in vielen Unternehmen erfolgreich implementiert werden.

Mit der MID-Assistent/in Förderung sollen kleine und mittlere Unternehmen darin unterstützt werden, innovative und intelligente Produkte und Dienstleistungen sowie zukunftsweisende Produktionsverfahren in den Unternehmen voranzutreiben. Hierbei wird die Anstellung einer Absolventin oder eines Absolventen aus einer Hochschule oder Forschungseinrichtung über einen Zeitraum von zwei Jahren gefördert.

Das Programm stärkt nicht nur diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen, die neue Technologien und Produkte in eigener Forschung- und Entwicklung erzeugen, es gibt darüber hinaus wichtige Impulse zur Förderung der Innovationskraft des Mittelstandes in der Breite. Die Förderung bietet dem Mittelstand damit die Chance, mit Hilfe der einzustellenden Assistenten die eigenen Produkte und Dienstleistungen neu zu analysieren und die bestehenden Entwicklungspotentiale auch mit Blick auf die innovative Konkurrenz auszuschöpfen und die digitale Transformation im Unternehmen voranzutreiben. Das Aufgreifen und Anpassen innovativer und digitaler Lösungen der jeweiligen Branche an das eigene Unternehmen stellt damit einen Schwerpunkt des Förderinstruments dar.

### 1.2 Rechtsgrundlage des Programms

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie (aktuell FEI). Nach dieser Richtlinie sind finanzielle Vergünstigungen des Staates an einzelne Unternehmen ohne weitere Genehmigung der EU zulässig, wenn sie in der Summe innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 € nicht überschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die beantragte Maßnahme dürfen keine weiteren

Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung).

## 2. Gegenstand der Förderung

Der/die MID-Assistent/in soll kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen bei der Neu- und Weiterentwicklung sowie bei der Digitalisierung ihrer Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren unterstützen. Dabei können nur solche Vorhaben gefördert werden, welche eine Neu- bzw. Weiterentwicklung von eigenen Produkten und Dienstleistungen adressieren, die der Begünstigte als solche bereits am Markt anbietet oder anbieten möchte. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf den Aufbau oder die Entwicklung bzw. Optimierung interner Geschäftsprozesse abzielen.

Gefördert wird die Beschäftigung von neu einzustellenden Akademiker(innen) aus dem Bereich der Ingenieurs-, Natur-, Wirtschafts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften zur Umsetzung von Innovations- oder Digitalisierungsprojekten. Ziel soll es sein, Wissen und Technologie von den Hochschulen zu kleinen und mittleren Unternehmen zu transferieren.

Die Förderung einer Assistentin / eines Assistenten erfolgt für ein bestimmtes, in sich abgeschlossenes Vorhaben (Projektförderung), für die nachfolgenden definierten Maßnahmen.

Generell soll der Einsatz der MID-Assistentin bzw. des MID-Assistenten darauf ausgerichtet sein, neue technische Erkenntnisse in allen Technologiebereichen zu generieren und die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren voranzutreiben. Folgende Maßnahmen können adressiert werden.

- Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren
  - Betrieb von Cyber Physical Systems (CPS) in vernetzten realen Umgebungen (Internet of Things – IOT)
  - Erstellung von geeigneten Tools und Methoden zur Inbetriebnahme, Anlaufphase, Betriebsphase, zustandsorientierte Instandhaltung, Wartung und Pflege von Arbeitssystemen (einschließlich Simulation von Prozessketten)
  - Geeignete Mensch-Maschine-Schnittstellen zur Unterstützung der Flexibilität und der Rekonfigurierbarkeit (letzteres, wenn Anlagen betrachtet werden sollen)
  - Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung und Kontrolle von Risiken/Chancen im Zusammenhang mit der Einführung von CPS
  - Maßnahmen zur Implementierung von neuen Geschäftsmodellen, welche durch die o. a. Punkte für das Unternehmen ermöglicht oder erforderlich werden (Vernetzung, Betrieb, Plattformtechnologien, etc.)

- Entwicklung innovativer, digitaler Geschäftsmodelle, z.B.
  - Maßnahmen zur Entwicklung einer unternehmensspezifischen Strategie für digitale Geschäftsmodelle
  - Maßnahmen zur Entwicklung geeigneter Projekte zur Umsetzung von digitalen Geschäftsmodellen
- IT-Sicherheit, z. B.
  - Maßnahmen zur Erfassung des Ist-Zustandes im Unternehmen bzgl. der IT-Sicherheit im Rahmen der Entwicklung eines konkreten Produkts/ einer konkreten Dienstleistung
  - Cyber Physical Security (Sicherheit und Robustheit vernetzter und verteilter Systeme, Schutz der Privatsphäre)
  - Sichere Identitätsnachweise für Produktionsverfahren, Produkte und Dienstleistungen
  - Schutz vor Produktpiraterie

Routinemäßige oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen, sind nicht förderfähig. Bitte beachten Sie auch die Anlage 1 mit der Liste nicht-förderfähiger Vorhaben.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannte Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, von denen maximal 5 einen akademischen Abschluss vorweisen.

Mitarbeiter(innen), die als Geschäftsführer(innen) eingestellt sind und Werkstudierende müssen bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt werden. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, zurzeit die Empfehlung der Kommission vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014). Der Sitz des Unternehmens und der Arbeitsplatz der Assistentin/des Assistenten muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Personen, die gleichzeitig Anteilseigner an dem Unternehmen sind, sowie Personen, deren Familienmitglied ersten oder zweiten Grades Anteilseigner an dem Unternehmen bzw. dessen Geschäftsführer ist.

## 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Fachliche/inhaltliche Voraussetzungen

Im Antrag ist zu erläutern, welches Produkt, welche Dienstleistung oder welches Produktionsverfahren das Unternehmen im Rahmen des Projektes entwickeln/weiterentwickeln möchte und welche Anforderungen dafür an die Assistentin/den Assistenten gestellt werden.

Die Problemstellung, die Tätigkeiten im Projekt, ggf. die Beschreibung von Alleinstellungsmerkmalen sowie die positiven Effekte des Vorhabens auf das geförderte Unternehmen sind im Antrag zu beschreiben.

Der Hochschulabschluss der Kandidatin / des Kandidaten darf zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme im Betrieb nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Wissenschaftliche Tätigkeiten an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Anschluss an den Hochschulabschluss, verlängern diese Frist um ihre jeweilige Laufzeit.

Angestrebt ist eine unbefristete Beschäftigung der Assistentin / des Assistenten. Das Beschäftigungsverhältnis muss jedoch für mindestens 24 Monate abgeschlossen werden. Die Vereinbarung einer Probezeit von bis zu 6 Monaten ist zulässig.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis in einer vereinbarten Probezeit gelöst, kann das Unternehmen für den restlichen Förderzeitraum innerhalb von vier Monaten eine andere Assistentin / einen anderen Assistenten einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis muss jedoch zu denselben Bedingungen erfolgen (mind. 24 Monate sowie branchenübliches Entgelt, s. Nr. 5.1).

Die Förderung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses ist möglich, die Arbeitszeit darf jedoch nicht weniger als 50 Prozent der tariflich oder betrieblich vereinbarten Regelarbeitszeit betragen. Die Beschäftigung der Assistentin / des Assistenten als Werkstudent(in) ist nicht förderfähig.

Grundsätzlich dürfen Assistenten und Assistentinnen nicht vor der Bewilligung des zugehörigen Antrags eingestellt worden sein. Die Einstellung der Assistentin / des Assistenten muss grundsätzlich innerhalb von 4 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides erfolgen.

### 4.2 Wirtschaftliche/finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller muss in der Lage sein, den nicht geförderten, für die Projektdurchführung aber notwendigen Eigenanteil selbst oder von Dritten (ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO oder vergleichbarer Regelungen oder Aufträge im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung oder vergleichbarer Regelungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für das beantragte Projekt) aufzubringen.

Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Förderung nach dieser Förderbekanntmachung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die eine Vermögensauskunft nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## 5. Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

Pro Unternehmen wird die Beschäftigung einer Assistentin / eines Assistenten für die Dauer von zwei Jahren gefördert. Beschäftigt ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bis zu fünf Mitarbeiter/innen mit Hochschulabschluss, beträgt der maximale Zuschuss 15.000 € pro Jahr. Beschäftigt ein Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung dagegen noch keine Akademiker/in, beträgt der maximale Zuschuss 22.500 € pro Jahr.

Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass der Assistentin / dem Assistenten mindestens das tariflich vereinbarte, bzw. ein branchenübliches Entgelt gezahlt wird und die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung eingehalten werden. Bei einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis wird eine anteilige Zuwendung je nach vereinbarter Arbeitszeit gewährt.

Die Förderung erfolgt in Form einer De-minimis-Beihilfe (siehe Punkt 11).

Nach Abschluss eines Projekts in der Förderlinie MID-Assistent/in müssen zwei Jahre vergehen, bevor ein Unternehmen die Förderung für eine(n) MID-Assistent/in erneut in Anspruch nehmen kann. Dies schließt verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen mit ein, das heißt Unternehmen die gemäß KMU-Definition der EU vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014) verflochten sind.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Abrechnungsmodalitäten

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) in der Fassung vom 31.12.2009.

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen (Gehaltszahlungen) benötigt wird. Voraussetzung für die erste Auszahlung (nach Erhalt des Zuwendungsbescheids) ist die Einreichung:

- des Mittelabruf-Vordrucks, welcher dem Zuwendungsbescheid als Anlage beiliegt

- einer Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. der Abschlussurkunde der Assistentin / des Assistenten
- einer Kopie des Anstellungsvertrags der Assistentin / des Assistenten

## 6.2 Projektmonitoring / Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet. Insbesondere ist jedes Jahr ein kurzer Fortschrittsbericht einzureichen.

Zur Durchführung von etwaigen Erfolgskontrollen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem MWIDE oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet.

## 6.3 Veröffentlichung der Projektergebnisse

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu dem geförderten Vorhaben ist der Fördermittelempfänger dazu verpflichtet, durch die sichtbare Platzierung des Logos auf der Firmenhomepage auf die Projektförderung des Landes NRW hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) sowie Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien u. ä. im Zusammenhang mit dem Projekt.

## **7. Antragsverfahren**

### 7.1 Einreichung der Antragsunterlagen

Förderanträge müssen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in digitaler Form über das online verfügbare Antragsmodul generiert werden. Hierüber müssen auch alle benötigten Anlagen zum Antrag über eine Uploadfunktion beigebracht werden.

Das Antragsmodul sowie alle Informationen rund um die Fördermaßnahme finden Sie unter der Internetadresse:

[www.mittelstand-innovativ-digital.nrw](http://www.mittelstand-innovativ-digital.nrw)

Für einen rechtsverbindlichen Antragseingang muss die Anlage „Abschließende Erklärung zur Antragstellung MID –Assistent/in“ vom Vertretungsberechtigten des antragstellenden Unternehmens unterschrieben postalisch an die Adresse:

Projektträger Jülich  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
TRI 1-MID  
52425 Jülich

gesendet werden.

## 7.2 Bewertung/Bewilligung

### **Formale Prüfung:**

Eingehende Anträge werden zunächst formal im Hinblick auf die Erfüllung der in den Nummern 3, 4 und 7 dieser Förderbekanntmachung genannten Anforderungen geprüft.

- ✓ Antragsberechtigung gemäß Nummer 3 dieser Förderbekanntmachung,
- ✓ korrekte Einreichung und Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben gemäß Nummer 4 dieser Förderbekanntmachung.

### **Fachliche Prüfung:**

Projektbegründung und Projektkonzept in Bezug auf die Förderbekanntmachung

- ✓ Das Produkt, die Dienstleistung bzw. das Produktionsverfahren ist klar definiert und der Mehrwert sowie die Einbindung in den Geschäftsprozess des Unternehmens wurden klar herausgestellt
- ✓ Definition der Problemstellung
- ✓ Umsetzungsstrategie (Beschreibung der Arbeitspakete / Tätigkeiten zur Umsetzung der Projektziele)
- ✓ Ggf. Definition des Alleinstellungsmerkmals
- ✓ Definition der positiven Effekte des Vorhabens auf das geförderte Unternehmen
- ✓ Anforderungsprofil an die/den Hochschulabsolventin /-ten

Die Bewertung erfolgt nach den folgenden, im Grundsatz gleichwertigen Kriterien:

- Plausibilität des Projektkonzepts
- Machbarkeit/Umsetzbarkeit des Projekts

Auf Grundlage der Bewertung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung. Bewilligungsbehörde ist der Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52028 Jülich.



## 8. Geltungsdauer

Anträge können jederzeit gestellt werden. Das MWIDE behält sich vor, jederzeit einen Antragsstopp für die gesamte Fördermaßnahme oder einzelne Bausteine zu verkünden. Anträge, die nach dem Zeitpunkt des Antragsstops eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## Anlage 1

### Nicht-förderfähige Vorhaben

Generell gilt: Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, welche eine Neu- bzw. Weiterentwicklung von eigenen Produkten, Dienstleistungen und Produktionsverfahren vorantreiben, die der Begünstigte als solche am Markt anbietet oder anbieten möchte. Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Entwicklung bzw. Optimierung der eigenen internen Geschäftsprozesse abzielen.

Die folgenden Vorhaben sind nicht förderfähig:

- Maßnahmen zur Vertriebsdigitalisierung
- Online-Marketing-Maßnahmen (Web-Shop-Erstellung)
- Erstellung oder Optimierung einer Website
- Erstellung oder Optimierung von Dokumenten-Management-Systemen
- Einführung eines papierlosen Büros
- Einführung von CRM-Systemen
- Einführung von ERP-Systemen
- Allgemeine IT-Sicherheitsmaßnahmen ohne konkreten Bezug zu einem Produkt oder einer Dienstleistung
- Marktrecherchen/ -studien
- Vorhaben, die vorwiegend der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben dienen

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere und an dieser Stelle noch nicht genannten Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programms vereinbar sind.